



**BEZIRKSGERICHT
SANKT VEIT AN DER GLAN
DER VORSTEHER**

201 Jv 233/23 a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gerichtsstraße 9
9300 St. Veit an der Glan,

am 04. Juli 2023

Tel.: +43 4212 4242 - DW 35

Fax: +43 4212 4242-43

E-Mail: kurt.gasser@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: ADir. RR. Kurt Gasser

HAUSORDNUNG:

für das Amtsgebäude des Bezirksgerichtes St.Veit/Glan

Gerichtsstraße 9

A) Allgemeines:

1.) Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

2.) Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude.

B) Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1.) Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude:

a.) Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG).

b.) Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§§ 1 Abs 2 und 3, 6 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.

c.) Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste) sowie Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2.) Sicherheitskontrollen:

a.) Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in Gerichtsräumlichkeiten können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte und Portiere) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid, Waffenpass) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

b.) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder bei ihnen vorgefundene Waffen zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude - allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt - verwiesen (s S GOG). Gewaltsames Eindringen zieht strafrechtliche Folgen nach sich.

c.) Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachtes der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind **Richter/innen, Staatsanwälte/innen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte/innen, Notare/innen, Patentanwälte/innen, Verteidiger/innen, qualifizierte Vertreter/innen nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter/innen, Notariatskandidaten/innen und Patentanwaltsanwärter/innen, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher/innen** keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3 GOG). Betreten diese Personen das Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG). Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 2.c.) genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen ist.

3.) Weitere Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende Maßnahmen angeordnet werden:

a.) Durchführung von Personendurchsuchungen und Gepäckkontrollen, die jederzeit

und überall im Gebäude erfolgen können.

Die Ausführungen zu Punkt 2) gelten sinngemäß.

- b.) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.
- c.) Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen) in Abhängigkeit von der Erfüllung des Erfordernisses der Ausweishinterlegung, der Feststellung des Nationales oder des Tragens eines Sichtausweises.
- d.) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

C) Sonstige Anordnungen:

- 1.) Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Diensthunde.
- 2.) Als Hauseingang besteht bis auf weiteres - **ausgenommen für Bedienstete des Hauses und gehbehinderte Personen** - ausschließlich der südseitige Zugang von der Gerichtsstraße zur Verfügung.

D) Allgemeine Hinweise

- 1.) Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder eine Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (s 7 GOG).

2.) Dem Vorsteher des Bezirksgerichtes bleibt es vorbehalten, im Einzelfall zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen.

3.) Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

Der Vorsteher des Bezirksgerichtes

Mag. Walter FRITZ

**Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG**